## Beitragsordnung des Vereins "Musikwerk Stuttgart e.V."

## §1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder gemäß §5 Abs. 2 der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Änderungen gelten ab dem darauf folgenden Geschäftsjahr.

## §2 Zahlungsweisen

Mögliche Zahlungsweisen:				
jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich	
Überweisung oder Lastschrifteinzug	Überweisung oder Lastschrifteinzug	Nur Lastschrifteinzug	Nur Lastschrifteinzug und nur auf Antrag beim geschäftsführenden Vorstand	

Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag im ersten Monat des laufenden Quartals, Halbjahres bzw. Jahres fällig. Der Lastschrifteinzug erfolgt in der Regel innerhalb der ersten 7 Tage des laufenden Quartals, Halbjahres bzw. Jahres. Das genaue Fälligkeitsdatum wird den Mitgliedern in Textform bekannt gegeben.

## §3 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich wie folgt:

Mitgliedsform	Beitragshöhe	
01 Erwachsene über 18 Jahre	200€	
02 Beitrag Minderjährige unter 18 Jahre	120€	
03 Ermäßigter Beitrag	120€	
04 Geschwisterregelung	60€	
05 Fördermitglieder	nach eigenem Ermessen	
06 Ehrenmitglieder	frei	

- 2. Änderungen der persönlichen Angaben sollen dem geschäftsführenden Vorstand schnellstmöglich mitgeteilt werden.
- 3. Freiwillige höhere Beiträge sind möglich. Änderungen in der Höhe des freiwillig geleisteten Beiträgs sollen dem geschäftsführenden Vorstand mit einem Vorlauf von einem Monat mitgeteilt werden. Freiwillig geleistete Beiträge in einem Jahr können nicht auf den regulären Mitgliedsbeitrag in einem Folgejahr angerechnet werden.

#### §4 Ermäßigte Beiträge

- 1. Der ermäßigte Beitrag nach Beitragsklasse 03 gilt für Schüler, Auszubildende, und Studierende.
- 2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- 3. Bei Geschwistern unter 18 Jahren bezahlt nur das älteste der Geschwister den Beitrag nach Beitragsklasse 02, alle weiteren jeweils den ermäßigten Beitrag nach Beitragsklasse 04.
- 4. Fördermitglieder unterstützen den Verein mit einem Mitgliedsbeitrag nach eigenem Ermessen. Änderungen in der Höhe des Mitgliedsbeitrags sollen dem geschäftsführenden Vorstand mit einem Vorlauf von einem Monat mitgeteilt werden.

# §5 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

Musikwerk Stuttgart e.V.

IBAN: DE59 6009 0100 0430 6960 00

**BIC: VOBADESS** 

Bank: Volksbank Stuttgart

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

# §6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt 01.01.2018 in Kraft.